

RS Vwgh 2001/8/24 2000/02/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51g Abs2;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall verweigerten die Senatsmitglieder des UVS die Antwort auf die vom Beschuldigten im Rahmen der mündlichen Verhandlung gestellte Frage "ob ein Naheverhältnis der Senatsmitglieder zu der erstinstanzlichen Behörde (der Bundespolizeidirektion Wien) bestanden habe, bestehen würde oder in Zukunft bestehen könnte". Dass zu einer derartigen Frage "jede Aussage" verweigert wurde, erweist sich im Hinblick auf § 51g Abs. 2 VStG als berechtigt, weil das dort geregelte Fragerecht der Parteien einerseits nur gegenüber Personen besteht, die vernommen werden, andererseits eine derartige Frage nicht der Aufklärung des Sachverhalts diene und überdies keine konkreten Anhaltspunkte für eine Befangenheit der Senatsmitglieder im relevierten Sinn bestand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020098.X02

Im RIS seit

30.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at